

Ergänzung zur Vorlage Nr. 219/16
Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg

§ 27 Gestaltungsvorschriften Abs. 2 (Seite 20) – wird um einen Satz ergänzt

(2) Grabstätten für die Erdbestattung dürfen höchstens 75% der Grabstellen mit einem Grabmal, mit Platten oder sonstigen wasserdurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
In ausgewiesenen Abteilungen sind auch Vollabdeckungen erlaubt.

Änderung auf Seite 21 – Absatz 8 Nr. 3 – Satz geändert

Liegende Grabmale:

Grabmale in Form von Kissensteinen und Plattenformen dürfen bei Urnengrabstätten die Gesamtfläche der Grabfläche bedecken.